



## **Friedhofsordnung der Gemeinde Fiss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Fiss hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesaniättsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 01.12.2011 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

- (1) Der Friedhof Fiss befindet sich im Eigentum der röm.-kath. Pfarrpründe zum hl. Johannes in Fiss und der röm.-kath. Messnerpründe und Organistenpründe zum hl. Johannes in Fiss. Die Gemeinde Fiss hat das gesamte Friedhofsareal mit Friedhospachtvertrag vom 17.07.2009 und Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.2009 gepachtet.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs, der Leichenkapelle und des Bestattungswesens obliegt der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Fiss.
- (3) Der Friedhof Fiss gliedert sich gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung in einen Friedhof ALT mit den Großbuchstaben A, B, C, und D und einen Friedhof NEU mit den Großbuchstaben E, F und U.
- (4) Die Gemeinde Fiss hat einen Plan sämtlicher Grabstellen anzulegen und ein Grabbuch in Form eines Verzeichnisses zu führen. Darin sind alle auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen einzutragen. Weiters sind für den gesamten Friedhof die Benützungsberechtigten auf einer Liste zu erfassen.

#### **§ 2**

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Verstorbenen:
  - a) die bei ihrem Tode in der Gemeinde Fiss ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten, oder
  - b) die im Gemeindegebiet aufgefunden wurden und der zuständige Wohnsitz nicht festgestellt werden kann, oder
  - c) die ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3**

- (1) Der Friedhof ist von 00.00 Uhr – 24.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
  - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
  - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
  - d) das Sammeln von Spenden innerhalb des Friedhofes
  - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

### **§ 4**

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

## **III. Einteilung von Grabstätten**

### **§ 5**

- (1) Der Friedhof Fiss gliedert sich in einen Friedhof ALT mit den Großbuchstaben A, B, C und D und einen Friedhof NEU mit den Großbuchstaben E, F und U.

Diese Bereiche sind mit den jeweiligen Großbuchstaben im Friedhofsplan festzuhalten. Ebenso sind die Grabreihen und die einzelnen Gräber mit Buchstaben und Ziffern im Friedhofsplan zu kennzeichnen.

Grabstätten im Friedhof NEU werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber Breite - 90 cm
- b) Familiengräber Breite - 180 cm
- c) Urnennischen

Grabstätten im Friedhof ALT sind eingeteilt in:

- a) Einzelgräber bis zu 100 cm Breite
- b) Familiengräber ab 101 cm bis 150 cm Breite
- c) Familiengräber ab 151 cm Breite

- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, die einen Grabplatz vorsieht.
- (3) Ein Familiengrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- (4) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

## § 6

- (1) Die Gräber und Urnennischen sind im Friedhof NEU nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Die Belegung des Grabes erfolgt streng nach der Reihenfolge des Ablebens. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle. Die Einzelgräber werden am Rand der jeweiligen Grabreihen vergeben.

Die Gräber im Friedhof ALT bleiben in ihrer bestehenden Größe unverändert und dürfen auch nicht abgeändert werden.

- (2) Urnen können in Einzel- und Familiengräbern in einer Mindesttiefe von 50 cm, oder Urnennischen beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten im Friedhof NEU haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Einzelgrab	Länge 210 cm + 20 cm Sockel	Breite 90 cm
Familiengrab	Länge 210 cm + 20 cm Sockel	Breite 180 cm

## IV. Benützungsrechte an Grabstätten

### § 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten im Friedhof NEU wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.  
Das Benützungsrecht im Friedhof ALT wird ab dem 01.01.2012 vom bestehenden Grab, der hierfür vorgesehenen Gebühr bezogen auf die Größe des Grabes, erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht und die Pflicht:
  - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
  - b) ein Grabmal aufzustellen
  - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
- (4) Die Graböffnung erfolgt ausschließlich durch Bedienstete der Gemeinde Fiss.
- (5) Die Grabschließung erfolgt durch die Sargträger, welche von den Angehörigen des Toten bzw. sonstige beauftragte Personen der Gemeinde Fiss. Bei der Grabschließung kann ein Bediensteter der Gemeinde Fiss in Anspruch genommen werden.

## **§ 8**

Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Familiengrab und einer Urnennische beträgt 20 Jahre.

## **§ 9**

(1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr verlängert werden. Über eine mögliche Verlängerung der Benützung entscheidet die Friedhofsverwaltung. Eine Verlängerung wird jedoch längstens um weitere 20 Jahre gewährt.

Falls die vorgeschriebene Gebühr binnen einem Monat nach Erhalt des Bescheides nicht bezahlt wird, ist der Anspruch auf eine weitere Benützung verloren.

(2) Das Ablaufen des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde ein halbes Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten durch die Gemeinde bekannt gegeben.

## **§ 10**

(1) Das Benützungsrecht einer Grabstätte ist unveräußerlich.

(2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben Diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

## **§ 11**

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
- b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
- c) bei Auflassung des Friedhofs.

(2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.

(3) Ab Erlöschen der Benützungsfrist kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefriste von 10 Jahren über die Grabstätte frei verfügen.

(4) Mit der Eröffnung des Friedhofes NEU, entsteht ein Anspruch auf ein Benützungsrecht nur dann, wenn der Benützungsberechtigte kein Benützungsrecht eines Grabes im Friedhof ALT hat.

## V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

### § 12

Die Grabstätte ist innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.

### § 13

- (1) Die Grabstätten müssen ausschließlich mit schmiedeiserenen Grabkreuzen versehen werden. Die Grabkreuze dürfen nicht breiter als der Grabstein ist. Die Grabsteine sind auf die Grabschiene (Betonriegel) dauerhaft zu fixieren.
- (2) Die Grabeinfassung darf ebenfalls nicht breiter als der Grabstein sein. Der Grabstein darf eine maximale Höhe von 30 cm über der Rasenoberkante betragen. Für Grabstein und Einfassung sind Natursteine oder Betonssteine zugelassen. Die Grabeinfassung beim Friedhof NEU darf maximal 10 cm über der Rasenoberkante herausragen. Es dürfen auch keine Abdeckplatten über die Grabeinfassungen gelegt oder befestigt werden. Das Grab ist zu bepflanzen.
- (3) Bei Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern bedarf es einer Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### § 14

- (1) Für die Einfriedung im Friedhof NEU gelten folgende Maße:

Einzelgrab	Länge 100 cm + 20 cm Sockel	Breite 90 cm
Familiengrab	Länge 100 cm + 20 cm Sockel	Breite 120 cm
- (2) Die Einfriedung im Friedhof ALT darf in Ihrer Größe nicht verändert werden, bzw. nur in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind selber zu entsorgen. Die Kränze können kostenlos im Recyclinghof Fiss im Sperrmüllcontainer entsorgt werden.

## VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

### § 15

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särgе und Urnen 10 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

## **§ 16**

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen. Jedes Grab ist, sofern es möglich ist, als Tiefgrab auszuführen.
- (2) Der Abstand der Einfriedung der einzelnen Familiengrabstätten im Friedhof NEU hat auf beiden Seiten zum Nachbargrab mindestens 30 cm zu betragen. Bei den Einzelgrabstätten ist kein Abstand einzuhalten.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Diese können sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm oder in Urnennischen erfolgen.

## **VII. Leichenkapelle**

### **§ 17**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener.
- (2) Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im verschlossenen Sarg. Die Zustimmung einer offenen Aufbahrung, mit genauer Vorgabe hinsichtlich Art und Dauer, kann in Ausnahmefällen durch den Totenbeschauer gegeben werden. Den sonstigen Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung ist Folge zu leisten. Ein einmal verschlossener Sarg darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes wieder geöffnet werden.

## **VIII. Strafbestimmungen**

### **§ 18**

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 1.820,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
- (2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindesaniätätsdienstgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 19**

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

## § 20

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.
- (2) Dieser Verordnung liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 01.12.2011 zu Grunde.

angeschlagen am: 02.12.2011  
abgenommen am: 17.12.2011



Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

( Mag. Markus Pale )